

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Schaalby
(Hebesatzsatzung)
in der Fassung vom 5.12.2012

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 44 vom 14.12.2012 Seite 202)

Änderungen:

§ 2 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 09.12.2016, Seite 591)

§ 2 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 07.12.2018, Seite 475)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 5.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schaalby erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,

- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v.H.

2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 380 v.H.